



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Schule und Sport / Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 26. September 2021; Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur; Kenntnisnahme des Vernehmlassungsberichts

IDG-Status: öffentlich

SR.22.256-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 30. März 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Vernehmlassungsbericht zur veröffentlichen.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport/Departementsstab; Stadtkanzlei (auch zur Publikation des Berichts gemäss Ziff. 2).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 15 ff der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (SRS 3.2-1.1) sind Vernehmlassungsberichte innert sechs Monaten nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist vom zuständigen Departement dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschliessend erfolgt die Veröffentlichung durch die Stadtkanzlei unter www.stadt.winterthur.ch > Themen > Die Stadt > Vernehmlassungen.

Mit der neuen Gemeindeordnung, welche die Stimmberechtigten am 26. September 2021 an der Urne angenommen haben, ändert sich die Behördenorganisation im Schulbereich. Die neuen Regelungen sind durch das Stadtparlament zu beschliessen. Der Stadtrat hat am 19. Januar 2022 die Vernehmlassung zur Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur eröffnet. Die Vernehmlassung lief bis am 18. März 2022. Die Weisung zum Neuerlass der Verordnung wird im Frühling 2022 an das Stadtparlament überwiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Publikation des Vernehmlassungsberichts wird in der Medienmitteilung zur Weisung zum Neuerlass der Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur erwähnt.

Beilage:

1. Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur vom 30. März 2022

30.03.2022

Entwurf Neuerlass Verordnung über die Volksschule der Stadt Winterthur: Vernehmlassungsbericht

1.	Ausgangslage	2
2.	Vernehmlassungsverfahren.....	2
3.	Wichtigste Ergebnisse.....	3
4.	Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)	5
4.1.	Artikel 1 (Zweck)	5
4.2.	Artikel 2 (Einheit der Volksschule).....	5
4.3.	Artikel 3 (Organisation)	5
4.4.	Artikel 4 (Präsidium Schulpflege)	6
4.5.	Artikel 5 (Ergänzende Angebote der Volksschule)	7
4.6.	Artikel 6 (Schulsozialarbeit).....	7
4.7.	Artikel 7 (Schulische Integration).....	8
4.8.	Artikel 8 (Freiwilliger Schulsport).....	9
4.9.	Artikel 9 (Kunst- und Sportschulen).....	9
4.10.	Artikel 10 (Prüfungsvorbereitungskurse)	10
4.11.	Artikel 11 (Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten)	10
4.12.	Artikel 12 (Grundsatz)	12
4.13.	Artikel 13 (Dienstleistungen)	12
4.14.	Artikel 14 (Leitung Bildung)	13
4.15.	Artikel 15 (Schulleitungskonferenz)	14
4.16.	Artikel 16 (Volksschulkonvent)	14
4.17.	Artikel 17 (Aufhebung bisherigen Rechts)	14
4.18.	Artikel 18 (Anpassungen geltendes Recht)	15
4.19.	Artikel 19 (Übergangsbestimmungen)	15
5.	Zusätzlich gewünschte Artikel	15

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 fand die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und ist grundsätzlich per 1. Januar 2022 in Kraft getreten (vgl. Art. 76 nGO). Die Änderungen für das Schulwesen treten erst auf das neue Schuljahr 2022/2023 in Kraft (Art. 75 nGO).

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht.

An sich ist die Schulpflege zuständig für die Antragstellung betreffend die schulischen Erlasse, soweit diese durch das Stadtparlament zu erlassen sind. In Anbetracht der konkreten Situation, wonach die Schulpflege ab dem Schuljahr 2022/2023 aus frei gewählten Mitgliedern bestehen wird, während die bisherige Zentralschulpflege zur Hälfte aus den gewählten KSP-Präsidentinnen und -Präsidenten besteht, und unter Berücksichtigung des Zeitdruckes hat sich der Stadtrat entschieden, selbst eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese wurde auch den aktuellen Schulbehörden der Volksschule (Zentralschulpflege, Kreisschulpflegen) zur Stellungnahme zugestellt. Zudem soll die Schulpflege auch den Antrag an das Stadtparlament im Frühling 2022 verabschieden. Aufgabe des Stadtrates wird es dannzumal sein, die Vorlage dem Parlament zu überweisen und gegebenenfalls Änderungsanträge zu stellen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat dem Departement Schule und Sport am 19. Januar 2022 den Auftrag gegeben, eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese wurde am 21. Januar 2022 eröffnet. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Frist auf acht Wochen festgelegt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden, die Kommission Bildung, Sport und Kultur, die Fraktionen und das Präsidium des Stadtparlaments, die Zentralschulpflege, die Kreisschulpflegen, die Konferenz und der Konvent der Volksschule und der Sonderschulen, das Volksschulamt, die Bildungsdirektion, die IG Elternräte, der Zürcher Lehrerinnen und Lehrerverband, sowie verschiedene Personalverbände.

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Vorentwurf:

- von den Fraktionen die AL, die Mitte, die EVP, die FDP, die GLP und die SP,
- von Seite Schulen die KSP Seen-Mattenbach und die Schulleitungskonferenz,
- die IG Elternräte
- der VPOD, der ZLV

Ausserdem reichte die Datenaufsichtsstelle eine interne Stellungnahme ein.

Die Parlamentsleitung, das VSA, der Volksschulkonvent, der Schweiz. Berufsverband für Pflegefachfrauen und -männer und der Personalverband der Stadt Winterthur verzichteten auf eine Stellungnahme.

3. Wichtigste Ergebnisse

AL	<p>Die AL begrüsst es, dass es den Schulen möglich sein soll, im Rahmen der Vorgaben eigene Schwerpunkte zu setzen. Bei der Schulsozialarbeit ist sie der Meinung, dass die Feststellung der Anzahl Stellen aufgrund des Stellenschlüssels jedes Jahr aufgrund der Entwicklung und den Bedürfnissen der Kinder erfolgen soll.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit dem DSS hat sich gemäss der Partei bewährt und somit gelte es, diese Ressource zu nutzen. Die Schulpflege solle weiterhin die Dienstleistungen des DSS nutzen, interne und externe. Letztendlich begrüsst die AL die Beibehaltung des Volksschulkonvents und die dadurch geschaffene Möglichkeit der Mitsprache, des Austauschs und der Weiterbildung. Jedoch sollten die bisherigen Strukturen beibehalten werden.</p>
Die Mitte	<p>Die Mitte bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie begrüsst es, dass eine Volksschulverordnung erlassen wird, hat dazu aber ein paar grundsätzliche Bedenken und Bemerkungen zum Entwurf.</p> <p>Die Idee der neuen Schulorganisation sei es ja, dass es eine eigenständige und unabhängige Schulpflege gäbe. Die Trennung zwischen der Schulpflege und dem DSS müsse klar geregelt werden. Das sei aber momentan noch zu wenig konsequent durchgezogen, weil die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung (AKV) noch unklar seien. Z.B. welche AKV könne die Schulpflege delegieren, welche gehörten zu den Leitungen Bildung. Die Mitte ist der Meinung, dass die Schulverwaltung zur Schulpflege und nicht ins DSS gehöre, da komplizierte Dreiecksverhältnisse nicht mehr zeitgemäss seien.</p> <p>Betr. den Hauswartungen bestünden unklare Verhältnisse und Zuständigkeiten und es komme zu Diskussionen. Die Mitte würde es begrüssen, wenn geregelt würde, in welchen Bereichen diese der Schulleitung unterstellt werden, damit sie überall zu einem festen Bestandteil des Schulhausteams würden.</p>
EVP	<p>Die EVP bedankt sich für die Erarbeitung der Vorlage, welche sie als ausgeglichene Grundlage für die Zusammenarbeit der verschiedenen Stakeholder erachtet. Aus Sicht der EVP wären jedoch zwei zusätzliche Punkte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenarbeit mit den Elternräten und der Elternmitwirkung im Allgemeinen und - der Auszustand des Schulpflegepräsidiums bei Fragen, bei welchen dieses sowohl als Mitglied des Stadtrats wie auch als Schulpflegemitglied betroffen sei.
GLP	<p>Diese Verordnung sei gemäss GLP sehr knapp gehalten, da sie nur die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie Angebote der Schulen der Stadt Winterthur regeln solle. Das übergeordnete Recht regle bereits sehr viele Themen. Was die Aufgabenübertragung an Angestellte der Stadtverwaltung betreffe, werde die Schulpflege Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse detailliert in einem Behördenerlass regeln. Im Übrigen konstituiere sich die Schulpflege selber und werde sich ein eigenes Organisationsreglement geben. Ausserdem weist die GLP darauf hin, dass Artikel, die nur aus einem Absatz beständen, keiner Nummerierung bedürften.</p>

SP	<p>Die SP begrüsst die Schaffung der Verordnung grundsätzlich. Diese sei aufgrund der neuen Behördenstruktur in der Schulpflege und nach der von den Stimmberechtigten angenommenen Vorlage zur neuen Gemeindeordnung notwendig. Sie solle die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie Angebote der Schulen der Stadt Winterthur regeln. Die Partei begrüsst insbesondere den Vorschlag betreffend die neue gesetzliche Grundlage für einheitliche Prüfungsvorbereitungskurse für die kantonalen Maturitätsschulen in Winterthur. Die Verordnung mache hier jedoch keine qualitative Aussage über die entsprechenden Kurse, diese wären gemäss Einschätzung der SP aber wichtig, damit ein Beitrag zur Chancengerechtigkeit geleistet werden könne.</p> <p>Etwas kritisch sieht die SP den undefiniert grossen Spielraum bei der Stärkung der Integration der Regelschulen, beim Datenschutz von Schüler:innen-Dossiers und das Fehlen der Leitungen Bildung insgesamt und deren konkrete administrative Unterstützung.</p>
Schulleitungskonferenz Winterthur	<p>Die Schulleitungskonferenz ist in den wesentlichen Punkten mit dem Erlass einverstanden. Die zusätzlichen übergeordneten Regelungen erscheinen ihnen sinnvoll und zielführend.</p>
IG Elternräte	<p>Der IG Elternräte ist es wichtig zu betonen, dass die Stellungnahme zur Vernehmlassung die Meinung des Vorstandes wiedergibt. Aufgrund der wenigen Berührungspunkte des Vorstosses für die Elterngremien, Eltern oder Erziehungsberechtigte, haben sie auf eine Konsultation der Elterngremien verzichtet.</p> <p>Grundsätzlich begrüssen die IG Elternräte aber die schlanke Form und die einfache Sprache. Sie ist der Meinung, dass einheitliches Vorgehen bei den Prüfungsvorbereitungskursen zwingend nötig sei. Sie wünscht sich diesbezüglich eine qualitativ gute Lösung, die allen offensteht. Dem Datenschutz bei den Schüler/innen-Dossiers stehen sie kritisch gegenüber.</p>
Datenaufsichtsstelle	<p>Bei der Bearbeitung von Schülerdaten seien datenschutzrechtliche Prinzipien gemäss IDG zu beachten. Die Datenzugänge seien aus Sicht der Datenaufsicht, auch im Falle von sonderpädagogischen Massnahmen, genügend normiert. Betreffend Pandemiebekämpfungspflichten unterstützen Lehrpersonen, Mitglieder der Schulpflege, Schulleitungen und Schulpflege sowie weitere, mit Aufgaben der öffentlichen Schule betreute Personen dem Amtsgeheimnis (Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0)). Schulärztinnen und -ärzte sowie Schulpsychologinnen und -psychologen und deren Hilfspersonen unterstützen zusätzlich dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Teile also beispielsweise eine Lehrperson eine einen Schüler betreffende Gesundheitsinformation über COVID Strategien und Erkrankungen, an welche sie durch ihre Lehrer-Tätigkeit gelangt sei, am Stammtisch ihren Freunden mit, mache sie sich dadurch unter Umständen strafbar. Mit der Pflicht zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten auf Schulseite (Entwurf Art. 11 Abs. 2), würden synchron auch Risiken samt strengere Sorgfaltspflichten «geerbt», die die «gesetzlichen Aufgabe» einer Schule auf die Probe stellen würden.</p>
VPOD	<p>Der VPOD habe die Auflösung der Kreisschulpflegen und die Einführung einer neuen Hierarchiestufe in Form einer Leitung Bildung abgelehnt. Eine schulhausexterne, aber lokal vernetzte Behörde kann nach</p>

	<p>Ansicht des VPOD in Konfliktsituation zwischen Lehrperson und Schulleitungen vermittelnd oder schlichtend eingreifen. Ob dies auch mit der neu geschaffenen Funktion Leitung Bildung als operative Stelle möglich bleibe, würde sich noch weisen. Für den VPOD fehlt in der Organisationsstruktur eine niederschwellige und neutrale Anlaufstelle für Angestellte im Konfliktfall.</p> <p>Für den VPOD ist zudem fraglich, ob die neue Zentralschulpflege insbesondere die nicht delegierbaren Aufgaben besser erfüllen könne, als die Kreisschulpflegerinnen und Kreisschulpfleger, die meist im Kreis wohnhaft und damit nahe an der Schule seien. Eine Erweiterung der vertikalen Hierarchie findet der VPOD nicht zweckmässig. Die verstärkte Hierarchisierung verlangt nach Sicht des VPOD einen Ausbau der Mitwirkungsrechte der Angestellten innerhalb der bestehenden oder neuen gesamtstädtischen Gefässe.</p> <p>Durch die Verschiebung der Aufgaben von den Milizstrukturen hin zu professionellen Leitungsfunktionen erwartet der VPOD eine Zunahme der Aufgaben und des zeitlichen Aufwandes der Schulleitungen. Er stellt in Frage, ob dieser Mehraufwand mit ausreichend Ressourcen gedeckt ist.</p>
Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV	Der ZLV schätzt die Teilnahme an diesen Vernehmlassungen sehr und bedankt sich für die Möglichkeit, sich auf diese Weise einzubringen.

4. Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)

4.1. Artikel 1 (Zweck)

Die GLP möchte mit Verweis auf übergeordnetes Recht Art. 1 wie folgt ergänzen:
Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation und die Zuständigkeiten in der Volksschule sowie die Ausgestaltung kommunaler Angebote, welche nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt sind.

Die IG Elternräte begrüssen es sehr, dass mit Art. 1 und 2 einheitliche Vorgaben für die Volksschule in der ganzen Stadt festgelegt werden.

4.2. Artikel 2 (Einheit der Volksschule)

4.3. Artikel 3 (Organisation)

Die Mitte stellt folgenden Antrag zu Abs. 1:
drei Mitglieder der Schulpflege können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
 Zur Begründung meint die Mitte, dass der Präsident den Wochentag bestimme, an dem die Sitzungen stattfinden. Er berufe die Sitzungen ein und mache die Traktandenliste. Wenn aber die Hälfte

der Schulpflegemitglieder den Wunsch nach einer Sitzung hätten (z.B. aufgrund einer Notlage während der Sommerpause), sollten sie das Recht bekommen, eine Sitzung zu verlangen. Dieses Recht werde sicher nur im Notfall ausgeübt, aber es sei deshalb wichtig, dass geregelt werde, was die Voraussetzungen dafür seien.

Zu Abs. 3 hat die Mitte folgende Bemerkung: Es sei richtig, dass geregelt werde, dass der stellvertretende Stadtrat die Stellvertretung übernehme. Allerdings fehle die Begründung, weshalb dies zeitlich nach einem Monat geschehe.

Die GLP möchte bei Art. 3 einen zusätzlichen Absatz (1)

Der Schreiber / die Schreiberin der Schulpflege und das Sekretariat sind direkt der Schulpflege unterstellt.

Die GLP möchte damit die Stellung des Schreibers in der Organisation präzisieren und festhalten, dass die personelle Führung durch die Schulpflege erfolge. Ausserdem benötige die Schulpflege die Unterstützung eines Sekretariats, soweit der Schreiber die administrativen Arbeiten nicht selbst übernehme.

Aufgrund des neuen Absatzes 1 wird gemäss GLP Abs. 1 zu Abs. 2 mit folgendem Anpassungswunsch:

Die Sitzungen finden an einem durch das Präsidium der Schulpflege bestimmten Tag der Woche statt. Dabei nimmt es Rücksprache mit den Schulpflegemitgliedern.

Die GLP begründet diese Anpassung damit, dass die Mitglieder der Schulpflege teilweise noch andersweitig berufstätig seien und somit in Rücksprache mit ihnen auf ihre berufliche Situation Rücksicht genommen werden solle.

Aus Abs. 2 wird infolgedessen gemäss GLP Abs. 3

Die SP kommentiert Art. 3 wie folgt: sie würden sich dafür einsetzen, dass die Regelung von Art. 3 Abs. 1 in der Kompetenz der neuen Schulpflege sein solle, dies beinhalte auch das Festlegen des entsprechenden Sitzungstages.

Die Kreisschulpflege Seen-Mattenbach wünscht die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes, damit die Kompetenzen und Aufgabenteilung sinnvoll geregelt seien:

Der Schreiber/die Schreiberin der Schulpflege und das Sekretariat sind direkt der Schulpflege unterstellt.

4.4. Artikel 4 (Präsidium Schulpflege)

Nach der FDP sei Art. 4 vollständig zu streichen mit folgender Begründung: Alle gewählten Mitglieder der Schulpflege seien berechtigt, ihren Verantwortungsbereich nach aussen zu vertreten. Es obliege der Schulpflege, die Vertretung nach aussen separat zu regeln.

Die GLP möchte den Titel von Artikel 4 umbenennen in *Zusammenarbeit*.

Abs. 1 soll gemäss GLP wie folgt angepasst werden:

Die Mitglieder der Schulpflege sind berechtigt, an Konferenzen und Konventen teilzunehmen.

Als Begründung gibt die GLP an, dass wenn die Mitglieder der Schulpflege die ihnen obliegende Verantwortung wahrnehmen sollen, sie ihre Quellen haben müssen, damit sie Informationen beschaffen können.

Als Folge der Änderung von Abs. 1 ergibt sich für die GLP ein 2. Absatz:

Das Präsidium kann mit allen Organen und Vertretungen im Volksschulbereich jederzeit Besprechungen anordnen.

Da an den Sitzungen der Schulpflege sowohl zwei Lehrpersonen und zwei Schulleitungspersonen teilnehmen würden, werde so eine Äquivalenz geschaffen.

Die SP möchte Abs. 1 anpassen:

Die Schulpflege ist berechtigt, an Konferenzen und Konventen teilzunehmen...

Sie begründet den Antrag so, dass im Grunde die gesamte Schulpflege die Verantwortung an der Schule in Winterthur habe. Vor diesem Hintergrund solle auch die gesamte Schulpflege die Möglichkeit erhalten, an Konferenzen und Konventen teilzunehmen.

Auch gemäss KSP Seen-Mattenbach sei Art. 4 vollständig zu streichen und mit einem Art. 4

Die Aufgaben der Schulpflege zu ersetzen.

Diese würden sich nach den kantonalen Vorgaben richten und betreffen insbesondere auch die Qualitätssicherung und die Schulentwicklung.

Der VPOD lehnt das Recht auf eine Teilnahme des Präsidiums der Schulpflege am Konvent ab. Es müssten Treffen der Angestellten ohne Arbeitgeberinpräsenz möglich sein. Der Konvent solle dagegen das Recht erhalten, vorgesetzte Stellen für eine Sitzung oder einzelne Traktanden aufzubieten. Die Entscheidung, wann Bedarf dazu besteht, solle dem Konvent überlassen werden.

4.5. Artikel 5 (Ergänzende Angebote der Volksschule)

Die EVP hat zu Art. 5 folgenden Hinweis: Gemäss Art. 47 Abs. 1 GO sei die Schulpflege zuständig für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen. Die rechtlichen Grundlagen, **ob** die Stadt Winterthur im Grundsatz Angebote wie musikpädagogische Kurse und Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sowie Aufgabenhilfe anbiete, sind aus Sicht der EVP wichtige Rechtssätze und deshalb vom Parlament zu erlassen. Klar sei, dass die Frage, wie ein entsprechendes Angebot organisiert und durchgeführt werde, Sache der Schulpflege sei. Aus Sicht der EVP hat deshalb das Parlament die ergänzenden Angebote der Volksschule *in den Grundzügen* zu regeln.

Im Übrigen fragt sich die EVP, ob die aufgeführten Punkte, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Musikschulen und musikpädagogisches Angebot, nicht auch in separaten Artikeln geregelt werden sollten, analog zum Schulsport in Art. 8.

Die GLP möchte zu Art. 5 einen zusätzlichen Abs. 2:

Die Schulpflege stellt die schulergänzende Betreuung sicher.

Gemäss GLP ist die zuständige Behörde für das Schulwesen die Schulpflege und dazu gehören auch die Tagesstrukturen. Die Schulergänzende Betreuung sei Teil des Bildungsauftrags. Damit sei der Bildungsauftrag unter einem Dach angesiedelt. Und so würden bereits gleiche Räume von Personen aus beiden Bereichen Unterricht und Betreuung genutzt.

4.6. Artikel 6 (Schulsozialarbeit)

Bezüglich Abs. 2 wünscht die AL eine Überprüfung entsprechend den Bedürfnissen der Kinder, um schwierige Situationen präventiv erkennen und entgegenwirken zu können. Die Überprüfung an der reinen Anzahl der Schüler*innen sei zu oberflächlich.

Zu Absatz 3 hält die AL fest, dass die Überprüfung des Stellenschlüssels anhand einer umfassenderen Überprüfung (Bsp. Sozialraumanalyse) jährlich erfolgen soll.

Die SP möchte eine Anpassung von Abs. 1:

Den Schulen der Stadt Winterthur wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt gemäss §18 KJHG.

Sie begründet dies damit, dass so Abs. 1 in Abs. 2 überführt und auf die Regelung des übergeordneten Rechts des KJHG verwiesen werden könne.

Art. 6 kommentiert die KSP Seen-Mattenbach wie folgt: Die Schulpflege stelle das Angebot der Schulsozialarbeit sicher. Das Angebot der Schulsozialarbeit müsse an allen Schulen bestehen.

Die IG Elternräte begrüsst es, dass die Schulsozialarbeit in der Verordnung erwähnt wird, da dadurch sichergestellt werde, dass dieses Angebot an allen Schulen gewährleistet sei. Ein «bedarfsgerechtes Angebot» solle aber nicht allein durch den Stellenschlüssel sichergestellt werden. Es sollten Strukturen geschaffen bzw. erhalten werden, die nötig seien, dass die SSA auch aktiv ins Schulleben integriert werden könne. Dies habe jedoch zur Folge, dass je nach sozialer Durchmischung und Schulstandort evtl. mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten. Die IG Elternräte hofft auf eine wohlwollende Umsetzung und darauf, dass Art. 6 Abs. 1 die nötige Gewichtung gegenüber Abs. 2 und 3 erhalte und nicht umgekehrt.

Der VPOD begrüsst es, dass die Bedarfsgerechtigkeit der Schulsozialarbeit in der Verordnung festgehalten wird. Ausserdem begrüsst er, dass der Anspruch als Mindestwert formuliert werde und eine Anpassung gegen oben aufgrund besonderer Gegebenheiten und Präventionsprojekte möglich sei.

Gemäss dem ZLV müsste der Einbezug des Sozialindexes ebenfalls fest verankert werden, da dieser ein entscheidender Faktor in der Zuteilung der SSA Ressourcen sei.

4.7. Artikel 7 (Schulische Integration)

Die EVP schlägt vor, Art. 7 umfassender zu formulieren und nicht allein die Einführung von neuen Angeboten zu erwähnen. Gemäss der Partei wäre es allenfalls sinnvoller, von «zusätzlichen» Angeboten zu sprechen anstatt von «neuen». Dabei müsse die Möglichkeit bestehen, solche Angebote bei Bedarf anzupassen oder auch wieder zu streichen. Dies sei nach ihrem Auffassen in der bestehenden Formulierung noch nicht ausreichend enthalten. Wichtig sei sicher, dass die Formulierung «im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel» bestehen bleibe.

Die GLP möchte Abs. 1 wie folgt ergänzen:

*Die Schulpflege kann zur Stärkung der **schulischen** Integration **in den** Regelschulen neue Angebote im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel einführen und die Ausgestaltung der Angebote regeln.*

Ausserdem möchte die GLP einen zusätzlichen Abs. 2 einfügen:

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des SKIS und die Einhaltung des Kreditrahmens.

Sie begründet dies damit, dass somit klar werde, wer für was Verantwortung habe (AKV)

Die SP möchte Abs. 1 mit einem Satz 2 wie folgt ergänzen:

Dies auf der Grundlage von Fachkonzepten, welche Qualitätsstandards und die personelle Ausgestaltung definieren.

Sie begründet dies damit, dass sie der Grundidee des Einsatzes von Klassenassistenten und Sozialpädagog/-innen generell zustimmen würden. Der Begriff «neue Angebote» sei jedoch sehr breit gefasst, eine genauere Begriffsfassung wäre wünschenswert. Zudem dürfe der Einsatz von Schulassistenten nur unter Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen erfolgen. Zudem fehle der Referenzpunkt einer konzeptionellen Grundlage und die Definition einer Richtqualität.

Die KSP Seen-Mattenbach möchte Art. 7 wie folgt ergänzen:

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Einsatz der finanziellen Mittel im Rahmen des SKIS und die Einhaltung des Kreditrahmens

Damit sei auch der ökonomische und sinnvolle Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel geregelt.

Der VPOD macht zu diesem Artikel folgende Rückmeldung: Für die Stärkung der Integration in der Regelschule würden dringend neue Angebote benötigt und der VPOD erwartet dazu neue Ideen und Vorschläge. Hier seien dringend auch nötige Mittel zu budgetieren. Ausserdem brauche es aus Sicht des VPOD insbesondere eine Stärkung der Inklusion und nicht nur der Integration. In dem Sinn würde er es begrüessen, wenn im Artikel 7 auch von Inklusion die Rede sei.

Es sei begrüessenswert, dass Schulassistenzen erweitert eingesetzt werden könnten. Ausschlaggebend seien hier massgeblich die Ressourcen. Bis anhin seien diese an der Sonderschule eng eingebunden gewesen in Vor- und Nachbereitung und dies gezielt auf einzelne SuS. Schulassistenzen an der Regelschule müssten dringend auf ihre Arbeit in den Klassen vorbereitet werden. Begrüessenswert wäre auch ein Kontingent von Stunden an Vorbereitung oder Nachbereitungsarbeit, wie auch Teamabsprachen. Für den VPOD ist klar, dass die Fachlichkeit und der Qualifikationsmix des Teams entscheidend sei. Assistenzen (wie auch Zivildienstleistende) sollten nur ergänzend und unterstützend eingesetzt werden und dürfen keine Fachpersonen ersetzen.

4.8. Artikel 8 (Freiwilliger Schulsport)

Die Mitte fragt sich bei diesem Artikel, weshalb hier nur der Sport explizit erwähnt werde. Aktive Freizeitgestaltung umfasse viel mehr. Aus Sicht der Mitte müsse somit der zweite Satz folgendermassen ergänzt werden: *Dieser leitet [...] in verschiedene Sportarten (inkl. Pfadi, Cevi, ...), wobei [...].*

Alternativ könnte der zweite Satz gemäss der Mitte auch ganz gestrichen werden.

Zu Abs. 2 beantragt die Mitte die Streichung desselben, denn dieser mache keinen Sinn, er sei viel zu einengend, da nicht alle Trainerinnen und Trainer dann zur Verfügung stünden, auch nicht für Schnupperkurse und er schliesse ja die Ferienkurse aus.

Die EVP schlägt vor, analog zu Art. 7 den Teilsatz «im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel» einzufügen. Der Detailierungsgrad des letzten Teilsatzes ist zu hoch. Die EVP regt an, diesen zu streichen.

Der VPOD begrüsst die Integration des freiwilligen Schulsports in die Tagesstrukturen. Zu bedenken sei, dass die Angebote bereits ab Kindergarten genutzt und beworben werden sollten. Stereotype Verhaltensweisen würden bereits in dieser Phase stark geprägt.

Zudem begrüsst der VPOD die Förderung des Schulsportes, lehnt aber den einseitigen Fokus ab. Er ist der Meinung, dass auch weitere freiwillige Angebote (Kunst, Handarbeit, Gestaltung etc.) integriert werden sollten. So könnten als Ergänzung und Vertiefung des obligatorischen Unterrichts in textilen und technischem Gestalten (TTG) freiwillige Handarbeitskurse o.a. angeboten werden. Natürlich sollten auch diese Angebote nach Möglichkeit in die schulergänzende Tagesschule integriert werden.

4.9. Artikel 9 (Kunst- und Sportschulen)

Die SP ist der Ansicht, dass es grundsätzlich und analog der Sonderschulen wünschenswert wäre, wenn nur kantonal anerkannte Kunst- und Sportschulen berücksichtigt würden.

Bei der Kostenübernahme von Kunst und Sportschulen legt der VPOD Wert darauf, dass für alle die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft. Kunst und Sportförderung sollte für alle möglich werden.

4.10. Artikel 10 (Prüfungsvorbereitungskurse)

Die SP möchte Abs. 2 zu Art. 10 ergänzen:

Die Schulpflege regelt das Nähere, insbesondere legt sie für die ganze Stadt ein einheitliches und qualitativ hochwertiges Angebot fest.

Sie begründet die Ergänzung damit, dass sie die Aufnahme der Prüfungsvorbereitungskurse in die Verordnung zwar begrüsse, denn damit werde einem Vorstoss aus dem Stadtparlament Rechnung getragen und der Stadtrat bekräftige mit dem stadtweit einheitlichen Angebot sein Bekenntnis zu mehr Chancengerechtigkeit. Jedoch würde sich die SP wünschen, dass auch eine qualitative Aussage zu den Vorbereitungskursen gemacht würde, damit diese auch eine valable Alternative darstellten für diejenigen, die sich keine teuren Privatkurse leisten könnten.

Zur Art. 10 hat die IG Elternräte folgende Anmerkung: Es müsse sichergestellt werden, dass eine gesamtstädtische Regelung für ein qualitativ gutes Angebot festgelegt werde, dies auch im Sinne der Chancengerechtigkeit. Die IG Elternräte versteht darunter:

- Genügend Angebote, die an allen Schulstandorten geschaffen werden könnten.
- Dass «Maturitätsschulen» durch «weiterführende Schulen» ersetzt würde. Das Angebot müsste für alle weiterführenden Schulen gelten.
- Dass Vorbereitungskurse unabhängig von Prüfungsanmeldungen, Vorleistung oder Schulniveaustufe besucht werden könnten.
- Dass der «Einsatz im Kurs» der alleinige Massstab sein solle. Es dürften keine weiteren Kriterien beigezogen werden.

Der ZLV hat zu diesem Artikel folgende Rückmeldung: In der Weisung werde beschrieben, dass ein Konzept zu den Prüfungsvorbereitungskursen am 6. Juli 2021 beschlossen worden sei. Allerdings solle für dieses Angebot erst "zu einem späteren Zeitpunkt" ein Kreditantrag gestellt werden. Aus Sicht des ZLV müsse das konkret definiert und rechtzeitig budgetiert und aufgelegt werden, damit das Angebot termingerecht nach den Sommerferien bereitgestellt werden könne.

4.11. Artikel 11 (Bearbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten)

Die Mitte möchte Abs. 2 folgendermassen anpassen:

[...] zur Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten und

So werde explizit festgehalten, dass die Daten auch weitergegeben werden könnten und dies verhindere grosse Diskussionen.

Die EVP fragt hier, ob dieser Artikel der Datenaufsichtsstelle der Stadt Winterthur zur Vorprüfung vorgelegt worden sei.

Abs. 1 ist gemäss GLP mit einem kurzen Satz zu ergänzen:

Im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen sind die beigezogenen Fachpersonen berechtigt, in Einzelfällen in die Schülerdossiers betroffener Kinder Einsicht zu nehmen und alle Personendaten, inkl. besonderer Personendaten, zu bearbeiten. Das Amtsgeheimnis ist zu wahren. Im pädagogischen Bereich seien nicht alle involvierten Personen gleichermaßen sensibilisiert im Umgang mit dem Amtsgeheimnis.

Die SP kommentiert diesen Abs. 1 insofern, dass hier allenfalls eine andere Formulierung, referenziert auf das entsprechende Konzept, möglich und wünschenswert sei, da es sich um sehr sensible Daten handle. Die SP geht davon aus, dass diese Regelung im Sinne des Datenschützers sei.

Zu Abs. 2 fragt sich die SP, ob dieser Abschnitt tatsächlich in eine Verordnung gehöre, auch wenn die Schweiz nach zwei Jahren Pandemie nach wie vor in einer besonderen Lage ist. Sie fragt sich, ob es hier nicht eher eine übergeordnete, kantonale Regelung brauche.

Die KSP Seen-Mattenbach wünscht die Ergänzung von Art. 11 durch einen 2. Absatz: *Die Schulen sind berechtigt, Daten an eine externe Firma weiterzuleiten, welche gemäss kantonalen Vorgaben dazu berechtigt ist.*

Damit würde der Datenaustausch präziser geregelt.

Die IG Elternräte sieht diese Artikel sehr kritisch. Sie sind erstaunt, dass der Datenschutz nicht auf kantonaler Ebene geregelt und vorgegeben werde, dies besonders bei Abs. 2. Unter Abs. 1 müssten die Erziehungsberechtigten darauf vertrauen, dass mit den sensiblen Daten ihrer Kinder und Jugendlichen sorgfältig umgegangen werde. Für die IG Elternräte ist nicht klar, warum die Formulierung im VSG *«Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten...»* nicht ausreichen sei, bzw. warum die *«Sonderpädagogischen Massnahmen»* eine Ausnahme darstellten. Sie fragen sich, ob es noch weitere solche Baustellen gäbe und ob mit *«für die Erfüllung ihrer Aufgaben»* nicht schon alles gesagt sei, auch im Pandemiefall.

Gemäss dem VPOD sind belastete Klassen und Lehrpersonen den Schulleitungen bekannt. Es sei wichtig, dass die verschiedenen Gremien nahe an den Schulen wirkten. Eine Zentralisierung erschwere diesen Prozess. Eine LP und SuS nahe Organisationsform wäre wünschenswert! Dass SuS-Dossiers dafür genutzt werden könnten, sei begrüssenswert.

Der ZLV äussert sich zu Art. 11 wie folgt: Gemäss dieser Bestimmung solle es möglich sein, in Schülerdossiers Einblick zu nehmen, ohne dass eine Person vorgängig mit dem Fall betraut war. Dies sei im Rahmen eines *«Gesamtblicks auf die Schule»* bzw. einem Überblick über die sonderpädagogischen Massnahmen» gedacht. Dem ZLV scheint die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit für einen *«Gesamtblick oder Überblick»* zur Einsichtnahme in einzelne Dossiers durch nicht mit Schülern konkret befassten Personen sehr fraglich.

Dabei sei auch zu beachten, dass der eigentliche Gesetzestext nicht widerspiegeln, was dazu erläuternd ausgeführt werde. Der Gesetzestext lasse nicht erwarten, dass Personen Einblick nehmen könnten in ein Schülerdossier im Rahmen einer Beratung der Schule bzw. durch Personen, welche nicht mit dem Schüler bzw. der Schülerin direkt betraut seien.

Gemäss der Datenaufsichtsstelle der Stadt Winterthur stehe dieser Abschnitt in Konflikt mit dem IDG (§16), welches die Weitergabe von Daten klar regle und die Daten in drei Stufen klassifiziere, was in diesem Abschnitt nicht berücksichtigt werde. Die Weitergabe aller Daten sei gemäss IDG nicht zulässig. Aus Sicht des ZLV entstehe so eine Rechtsunsicherheit, welche unbedingt zu vermeiden sei. Der ZLV bitte darum, dass dieser Artikel unter Einbezug des Datenschutzes nochmals überarbeitet werde, um Missverständnisse und Unsicherheiten zu vermeiden.

Gemäss ZLV gelte das gleiche für Absatz 2. Es sei unklar, wann und in welchem Rahmen die Dossiers eingesehen werden könnten und wer diesen Rahmen festlege. Zudem stelle sich die Frage, ob es diesen Absatz überhaupt noch brauche, da es für solche Fälle ein Epidemiegesetz gäbe und kantonale bzw. nationale Bestimmungen, welche Massnahmen benötigt würden, um die Pandemie einzudämmen.

4.12. Artikel 12 (Grundsatz)

Die Mitte schlägt zu Abs. 2 folgende Anpassung vor:

[...] soweit sie nicht durch die/den SchulschreiberIn und die Schulsekretariate abgedeckt sind.

Die Mitte möchte eine eigenständige Schulpflege mit einer eigenen, ihr unterstellten Schreiberstelle und eigenem Sekretariat inkl. Schulverwaltung. Sie sollten nicht dem DSS angegliedert oder unterstellt werden. Ob sie den Schulpflegern oder den Leitungen Bildung unterstellt würden, sollte die Schulpflege entscheiden. Die jetzige Formulierung verunmögliche dies aus Sicht der Mitte jedoch, deshalb verlange es nach dieser Ergänzung.

4.13. Artikel 13 (Dienstleistungen)

Gemäss der Mitte ist dieser Artikel nicht vollständig. Es sei nicht klar, wieso die zwei wichtigen Funktionen nicht erwähnt würden. Die explizite Erwähnung sei der Mitte aber sehr wichtig, weil nur so gewährleistet sei, dass alle unabhängig und ohne Kompetenzdiskussion arbeiten könnten. Die Mitte schlägt deshalb folgende Ergänzung bei Abs. 2 vor:

*Die Schulpflege verfügt für ihre eigene Organisation und Unterstützung sowie für diejenige der **Leitung Bildung, der Schulverwaltung und der Schulleitungen** über ein vom Stadtparlament bewilligtes Stellenkontingent.*

Zu Abs. 3 meint die Mitte, dass die Hauswarte in gewissen Bereichen (z.B. bei der Mitwirkung an Sporttagen) den Schulleitungen unterstellt und besser in die Schulverwaltung integriert werden sollten. Dies könnte hier neu geregelt werden.

Zu Abs. 1 meint die EVP, dass aus ihrer Sicht zur Übersichtlichkeit ein Grundsatzartikel zu den Kompetenzen der Schulpflege Sinn machen würde mit Verweis auf das übergeordnete Recht. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass die Schulentwicklung bei der Schulpflege anzusiedeln sei und nicht beim Schulamt. Die Schulentwicklung sei also bei Artikel 13 explizit herauszunehmen.

Zu Abs. 2 weist die EVP darauf hin, dass es ihr wichtig sei, dass sowohl Schulpflege als auch Leitung Bildung und Schulleitungen gegenüber den ihnen unterstellten Angestellten selbständig weisungsbefugt seien und jede Anstellungs- und Kündigungskompetenz und Personalführung im Allgemeinen bei der Schulpflege und den ihr unterstellten Organen liegen würden.

Die FDP möchte Art. 13 Abs. 1 wie folgt ändern:

Die Schulpflege entscheidet, welche Leistungen sie wo bezieht. Sie sorgt bei besonderen Ansprüchen für deren Finanzierung.

Zur Begründung: Die Stadt Winterthur und insbesondere das DSS als einzig mögliche Lieferanten zu definieren, schränke die Möglichkeiten der Schulpflege unnötig ein, könne wichtige Massnahmen verhindern oder zu unerwünschten Resultaten führen.

Ebenso möchte die FDP Art. 13 Abs. 2 ändern:

Die Schulpflege verfügt für ihre eigene Organisation und Unterstützung sowie für diejenige der Schulleitungen über ein vom Stadtparlament bewilligtes Stellenkontingent. Sie definiert ihre eigene

Organisation, sowie diejenige, der ihr unterstellten Ebenen und Gremien. Sie kann Strukturen schaffen und verändern.

Zusätzlich sei, gemäss FDP, der Kommentar zu Art. 13 Abs. 2 anzupassen:

Die Schulpflege verfügt über ein eigenes Sekretariat, das ihre Behördengeschäfte betreut. Sie wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber (Vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. c GO).

Weiter regelt die Schulpflege die Ausgestaltung und Entschädigung der neuen Funktion «Leitung Bildung» in einem Behördenerlass.

Die SP betont zu Abs. 1, dass es ihr wichtig sei, dass die Unabhängigkeit der Dienste gewährleistet sein müsse, insbesondere bei der Schulsozialarbeit, dem SPD sowie den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Diensten oder beim Fachbereich Tagesstrukturen.

Zu Abs. 2 stellt die SP die Frage, wo die administrative Unterstützung der Leitungen Bildung berücksichtigt werde. Dies wäre wichtig, explizit zu erwähnen und entsprechend zu gewähren.

Abs. 3 möchte die SP anpassen:

Der Stadtrat regelt die Weisungsbefugnisse der Schulleitungen gegenüber Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in Absprache mit der Schulpflege in schulorganisatorischen Fragen und deren Beizug im Bedarfsfall.

Dies solle gemäss SP in Absprache mit der Schulpflege geschehen, auch wenn dies noch in einem Behördenerlass geregelt werden müsse.

Gemäss der KSP Seen-Mattenbach ist Art. 13 wie folgt zu ändern:

Die Schulpflege entscheidet, welche Leistungen sie wo bezieht. Sie sorgt bei besonderen Ansprüchen für deren Finanzierung.

Zur Begründung fügt sie an, dass es die Möglichkeiten der Schulpflege unnötig einschränke, wenn die Stadt Winterthur und insbesondere das DSS als einzig möglichen Lieferanten definiert würden; dies könne wichtige Massnahmen verhindern oder zu unerwünschten Resultaten führen.

Ebenso möchte die KSP Seen-Mattenbach Abs. 2 wie folgt ersetzen, um die Kompetenzen der Schulpflege genauer festzulegen:

Die Schulpflege verfügt über ein eigenes Sekretariat, das ihre Behördengeschäfte betreut. Sie wählt eine Schreiberin oder einen Schreiber. Weiter regelt die Schulpflege die Ausgestaltung und Entschädigung der neuen Funktion «Leitung Bildung» in einem Behördenerlass.

Die Schulleitungskonferenz hat zu Art. 13 zwei Anliegen:

Es sei ihnen wichtig, dass Art. 13 so formuliert werde, dass die neue Schulpflege selber entscheiden könne, ob sie Sekretariatsdienstleistungen aus dem DSS beziehen möchte oder ob sie eigenes Personal anstelle, ohne den Schritt über das Stadtparlament machen zu müssen. Dies betreffe insbesondere die Sekretariatsunterstützung der Leitungen Bildung.

Ein weiteres Anliegen der SLKW ist es, dass dieser Artikel so formuliert wird, dass die neue Schulpflege selber entscheiden kann, ob die Abteilung Schulentwicklung dem DSS unterstellt bleibe, oder ob sie im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege angesiedelt werden solle, ohne den Schritt übers Stadtparlament machen zu müssen.

4.14. Artikel 14 (Leitung Bildung)

Gemäss der EVP seien die Grundzüge betreffend der Leitung Bildung vom Parlament festzulegen (Art. 17 GO). Dazu gehören aus Sicht der EVP grundlegende Bestimmungen zu den Aufgaben und den Qualifikationen.

Wichtig erschiene es der EVP zum Beispiel festzuhalten, dass die verschiedenen Personen der Leitung Bildung gesamtstädtische Fragen aus ihrem Kompetenzbereich koordinieren würden

(keine auseinandergelassenen Vorgehensweisen in den verschiedenen Schulkreisen ohne sachliche Rechtfertigung), dass sie sich gegenseitig informierten (zumal nur eine Person an der Schulpflegesitzung anwesend sei) und dass sie den Austausch mit dem Schulamt aktiv pflegten.

Betreffend Qualifikation sei festzuhalten, dass die Leitung Bildung sowohl über pädagogische als auch über betriebswirtschaftliche Kompetenzen verfügen müssten.

Da die Anstellung der Schulleitungen und die Zuweisung zur Sonderschulung im unübertragbaren Aufgabenbereich der Schulpflege lägen, sei im vorliegenden Erlass zu regeln, dass die Leitung Bildung diesbezüglich angehört werde, soweit es ihren Zuständigkeitsbereich betreffe.

Die FDP wünscht zu Art. 14 einen 2. Absatz:

Die Leitungen Bildung verfügen über eigene Sekretariate.

Zur Begründung: Die Schulpflege stelle den Leitungen Bildung die nötigen Sekretariatsressourcen zur Verfügung. Diese gingen aus den aktuell bestehenden KSP-Sekretariaten hervor.

Die SP schlägt einen zusätzlichen Abs. 2 vor:

Die Leitung Bildung ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen

Da die Leitungen Bildung doch einen zentralen Punkt in der neuen Organisation der Volksschule darstellten, sollte dieser Artikel mehr Gewicht in der Verordnung erhalten und entsprechend neu als Überschrift 3 (nach «3 Schulpflege» und vor «4 Angebote» platziert werden).

Zudem sollte die Leitung Bildung die Möglichkeit erhalten, der Schulpflege Anträge zu stellen, dies sichtbar im Art. 14 Abs. 2.

4.15. Artikel 15 (Schulleitungskonferenz)

4.16. Artikel 16 (Volksschulkonvent)

Die AL schlägt zu Absatz 1 folgende Anpassung vor:

Die Lehrpersonen der Sonderschulen sollen, wenn rechtlich möglich, weiterhin ein Teil des Volksschulkonvents sein.

Die GLP kommentiert Art. 16 wie folgt:

Wenn die Betreuungsleitungen als Teil des Volksschulkonvents ein Antragsrecht an die Schulpflegen hätten, wären die Tagesstrukturen ebenfalls der Schulpflege zu unterstellen.

Art. 16 soll gemäss KSP Seen-Mattenbach wie folgt ergänzt werden:

Dem Volksschulkonvent sind untergeordnet

- *Sekundarschulkonvent*
- *Kindergarten-/Primarschulkonvent*
- *Konvent der Betreuungspersonen*

Die bestehenden Strukturen sollen erhalten bleiben und die Betreuungspersonen seien ebenfalls der Schulpflege zu unterstellen.

Gemäss VPOD sollten auch SHP, DaZ-LP, SSA und andere Funktionen im Rahmen des Lebensraums Schule Zugang zu Konventen erhalten und eingebunden werden.

4.17. Artikel 17 (Aufhebung bisherigen Rechts)

4.18. Artikel 18 (Anpassungen geltendes Recht)

Die Mitte kommentiert diesen Artikel wie folgt: Es seien hier alle Änderungen und Anpassungen aufzuführen. Leider seien die notwendigen Anpassungen nicht vollständig. Die Mitglieder der Mitte hätten sich im Rahmen der Anpassungen des Personalstatus für alle Anpassungen eingesetzt. Leider hätten sie kein Gehör gefunden mit Verweis auf diese Vernehmlassung – doch leider sei hier nur ein Teil erwähnt worden.

Die Mitte stellt folgenden Antrag zu Abs. 2:

Art. 13 Abs. 1 lit. c des Personalstatuts vom 12. April 1988 wird angepasst und lautet neu wie folgt: *die Schulpflege für ihre Schreiberin oder ihren Schreiber und die Mitglieder der Leitung Bildung. Ausserdem für die Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule sowie die städtischen Verwaltungsangestellten der Schulverwaltung, soweit nicht an andere Stellen delegiert.*

Zur Begründung meint die Mitte, dass die Formulierung eine Übernahme der Bestimmungen aus der nGO Art. 46 Abs. 1 lit b. bis d. sei. Gemäss dieser Bestimmung obliege die Anstellung der genannten Funktionen der Schulpflege. Dabei sei die Anstellung von Schulleitungen und Lehrpersonen delegierbar, die Anstellung von Schreiber/-in und Leitung Bildung jedoch nicht.

Zu Art. 18 schlägt die Mitte einen neuen Absatz 3 vor:

Art. 50a Abs. 1 des Personalstatuts vom 12. April 1988 wird angepasst und lautet neu wie folgt: *Die Stadtammänner und Stadtamtsfrauen sowie die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden vom Stadtrat in die entsprechende Lohnklasse gemäss Einreichungsplan eingereiht. Der Lohn entspricht dem Maximum der jeweiligen Lohnklasse.*

Zur Begründung: Mit dem Wegfall der Kreisschulpflegen entfalle auch der Bedarf einer Regelung für deren Präsidentinnen und Präsidenten. Die Passage werde entsprechend gestrichen.

Die GLP möchte Abs. c wie folgt anpassen:

die Schulpflege für die in den Klassen tätigen Personen; die Schulpflege kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren. ~~Die Überprüfung der Anstellungsvoraussetzungen und die Festlegung der Besoldung erfolgt durch das für die Schule zuständige Departement.~~

Die GLP ist der Meinung, dass so der holprige Text vereinfacht werde, schliesslich gehe es um die in der Klasse tätigen Personen (auch Klassenassistenten). Da die Schulpflege für die Anstellung zuständig sei, überprüfe sie sowieso vorab die Anstellungsvoraussetzungen und müsse dementsprechend auch für die Besoldung zuständig sein.

4.19. Artikel 19 (Übergangsbestimmungen)

Die Mitte ist darüber erstaunt, dass in der Vernehmlassung aufgeführt sei, dass dieser Artikel noch ausgearbeitet werden müsse. Sie könnten nicht Stellung beziehen und kommentieren, was aus ihrer Sicht richtig sei und was nicht.

5. Zusätzlich gewünschte Artikel

Die FDP einen zusätzlichen Artikel 21 zu den Übergangsbestimmungen einfügen:

Die neuen Sekretariate der Leitungen Bildung werden aus den bestehenden Sekretariaten der Kreisschulpräsidien gebildet. Die Schulpflege bestimmt über deren Ausgestaltung und deren Ressourcen.

Begründung: Die Schulpflege stelle den Leitungen Bildung die nötigen Sekretariatsressourcen zur Verfügung. Diese würden aus den aktuell bestehenden KSP-Sekretariaten hervorgehen.

Die SP möchte gerne einen zusätzlichen Artikel (z.B. nach der Schulpflege) *Leitung Bildung*:
1Die Leitung Bildung bestimmt ihre Vertretung in der Schulpflege. Die Leitung Bildung ist berechtigt, Anträge an die Schulpflege zu stellen.

Zudem möchte die KSP Seen-Mattenbach nach Art. 3 einen Zusatzartikel (3a):

Die Schulpflege stellt die schulergänzende Betreuung sicher.

Sie begründet dies damit, dass die schulergänzende Betreuung Teil des Bildungsauftrags sei und somit der Bildungsauftrag unter einem Dach angesiedelt sei. Zudem würden gleiche Räume von Personen aus den beiden Bereichen Unterricht und Betreuung genutzt.